

**HRRS-Nummer:** HRRS 2013 Nr. 325

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2013 Nr. 325, Rn. X

---

**BGH 2 StR 567/12 - Beschluss vom 26. Februar 2013 (LG Darmstadt)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 22. August 2012 wird als unbegründet verworfen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten mit Urteil vom 18. Juni 2012 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit 1  
Körperverletzung, wegen Körperverletzung und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und  
neun Monaten verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten. Das Urteil wurde dem Verteidiger am 11.  
Juli 2012 zugestellt. Mit Beschluss vom 22. August 2012 hat das Landgericht die Revision als unzulässig verworfen, da  
keine Revisionsanträge gestellt wurden. Dieser Beschluss wurde dem Angeklagten am 30. August 2012 zugestellt. Mit  
Schriftsatz vom 5. September 2012 hat der Verteidiger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist  
zur Begründung der Revision und die Entscheidung 1 des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO beantragt. Eine  
Revisionsbegründung ist nicht erfolgt.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag genügt nicht den formellen Anforderungen des § 45 StPO und ist daher unzulässig. 2

Entgegen § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO ist die versäumte Handlung, die Einreichung der Revisionsbegründungsschrift, nicht 3  
innerhalb der Frist des § 45 Abs. 1 StPO nachgeholt worden. Jedenfalls zum Zeitpunkt der Antragstellung am 5.  
September 2012 war das Hindernis weggefallen, eine Revisionsbegründungsschrift wurde jedoch auch nicht binnen  
einer Woche ab diesem Zeitpunkt eingereicht.

2. Der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO ist unbegründet, da das 4  
Landgericht die Revision des Angeklagten zutreffend als unzulässig verworfen hat. Revisionsanträge waren innerhalb  
der Monatsfrist des § 345 Abs. 1 StPO ab Zustellung des Urteils an den Verteidiger nicht angebracht worden.